



Vorlage Nr.: 2019/006

21.01.2019

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	08.02.2019	2

WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) - Tätigkeitsbericht 2017 / 2018
Darstellung des Sachverhaltes:

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), das am 10. Dezember 2008 in Kraft trat und die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO) regeln die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 43 Abs. 1 WTG NRW zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Die Kreise nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen, die oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein - Westfalen. Im Kreis Recklinghausen ist die Aufgabe organisatorisch im Fachbereich Soziales – Fachdienst 57 - angesiedelt.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Diese Rechte sind insbesondere in § 1 Abs. 2 bis 4 WTG niedergelegt.

Für die Einhaltung dieser Rechte ist die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen zuständig. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor Beeinträchtigungen und die Wahrung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Zu den Aufgaben der WTG-Behörde gehören insbesondere:

- regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen von Betreuungseinrichtungen, die unter das WTG fallen (stationäre Einrichtungen, anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Angebote des Service-Wohnens, ambulante Dienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize),
- Information und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Bewohnerbeiräten, Betreuerinnen und Betreuern sowie Leistungsanbietern und deren Beschäftigten,
- Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden,
- Moderation bei Konflikten,
- Beratung bei Neu- und Umbaumaßnahmen.

Die WTG-Behörde nimmt ihre Aufgaben mit den folgenden Zielen wahr:

- Schutz der Würde und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner
- Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Sicherung der Wohnqualität sowie der Qualität der Betreuung und Versorgung
- Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Betreiber

Sie führt unangemeldete Überprüfungen in Einrichtungen durch, die zu den routinemäßigen Kontrollen oder auch zu anlassbezogenen Prüfungen gehören. Als Prüfinstrument gilt der vom Land NRW vorgegebene Rahmenprüfkatalog. Im Rahmen ihrer Überprüfungen reagiert die WTG-Behörde auf Mängel oder Probleme in erster Linie nicht mit Sanktionen oder ordnungsbehördliche Maßnahmen gegenüber den Betreuungseinrichtungen. Vielmehr stellt das WTG NRW eine ausführliche Beratung der Einrichtungen in den Vordergrund. Erst wenn eine Beratung keinen Erfolg zeigt, macht die WTG-Behörde von ihren ordnungsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden im Detail im sogenannten "Prüfbericht" festgehalten und in Form eines Ergebnisberichtes auf den Internetseiten des Kreises für die jeweilige Einrichtung veröffentlicht. Gemäß § 14 Absatz 11 WTG NRW sind die Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen.

Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar. Er informiert über die Arbeitsinhalte der WTG-Behörde und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Der Tätigkeitsbericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsorganen sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Kurzfassung des Tätigkeitsberichtes

Durch die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Oktober 2014 wurden neue Wohnformen (Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Wohngemeinschaften) in die Prüfständigkeit der WTG-Behörde gerückt. Seitdem erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich auf

210 Einrichtungen insgesamt (114 Einrichtungen vor 2014), davon

- 119 stationäre Einrichtungen,
- 41 Gasteinrichtungen und
- 50 Wohngemeinschaften.

Am 01.08.2018 endete die durch das WTG NRW vorgegebene Übergangszeit zur Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% in den vollstationären Einrichtungen.

20 Einrichtungen hatten die Einzelzimmerquote nicht erreicht.

- 14 Einrichtungen wurde ein Wiederbelegungsstopp ordnungsbehördlich angeordnet
- 2 Einrichtungen erhielten eine Ausnahmegenehmigung, die überzähligen Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege zu nutzen
- 4 Einrichtungen erhielten unter Verzicht auf Pflegewohngeldleistungen eine Fristverlängerung zur Umsetzung der Einzelzimmerquote, längstens bis zum 31.07.2023.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätssicherung hat die WTG-Behörde im Berichtszeitraum (Stand 10.12.2018) insgesamt

282 Prüfungen durchgeführt. Diese teilen sich auf in

- 83 Regelprüfungen,
- 63 Anlassprüfungen,
- 48 Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung,
- 70 Nachprüfungen zur Umsetzung der Einzelzimmerquote und
- 18 Statusprüfungen.

Zudem wurden 4 Aufnahmeverbote in drei Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot und einer Wohngemeinschaft angeordnet.

Einhaltung der Prüfquote

Aufgrund der durch die Gesetzesnovellierung des WTG NRW und der Einführung des APG NRW hinzugekommenen Mehraufgaben in Verbindung mit der zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote (96 neue Leistungsangebote seit Ende 2014) konnte wie bereits im Berichtszeitraum 2015/16 die gesetzliche geforderte Prüfquote nicht erreicht werden. Allerdings konnte trotz der erwähnten Mehraufgaben und des o.g. Personalausfalls die Anzahl der Regelprüfungen im Berichtszeitraum 2017/18 im Vergleich zum Berichtszeitraum 2015/16 nochmals von 56 auf 86 Regelprüfungen gesteigert werden (inkl. Wohngemeinschaften, Tages- und Nachtpflegen).

Zurzeit besteht die WTG-Behörde aus 5 Verwaltungskräften (4 Vollzeitstellen) und 3 Pflegefachkräften (2,6 Vollzeitstellen). 2 Teilzeitkräfte haben ihren Dienst erst Ende September 2018 angetreten. 2 Verwaltungskräfte werden die WTG-Behörde aus Altersgründen in 2019 und 2020 verlassen.

Die Bezirksregierung wurde vom MAGS aufgefordert, mit dem Kreis Recklinghausen bis zum 30.09.2018 eine Zielvereinbarung zu schließen und konkret festzuhalten, bis wann und mit welchen Maßnahmen die gesetzlich geforderte Prüfquote in Höhe von 100 % erreicht wird, denn auch mit den Personalverstärkungen in 2017 und 2018 ist die 100%ige Prüfquote nicht erreichbar.

Daher hat der Kreistag am 26.11.2018 beschlossen, in 2019 eine weitere Stelle zur Einhaltung der Prüfquote einzurichten. Die gesetzliche Prüfquote betrifft die Anzahl der Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA) ohne Wohngemeinschaften, Tages- und Nachtpflegen.

Danach sind 119 Einrichtungen (EULA) innerhalb von zwei Jahren zu prüfen. In 2016 und 2017 wurden je 28 Einrichtungen geprüft, in 2018 waren es 30 Einrichtungen. Unter der Voraussetzung, dass bei Nachbesetzungen oder durch Erkrankungen keine Vakanzen auftreten, wäre es rechnerisch möglich, die Prüfquote zu erhöhen:

• Prüfquote 2016 / 2017	56 von 119	47,1 %
• Prüfquote 2017 / 2018	58 von 119	48,7 %
• Zielquote 2018 / 2019	95 von 119	79,8 %
• Zielquote 2019 / 2020	119 von 119	100 %.

Für 2019 ist eine Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW angekündigt.